



## **Hinweise zu den technischen Rahmenbedingungen für die Einreichung elektronischer Dokumente im Sinne des § 130a ZPO**

Nach § 72 Abs. 5 ArbGG iVm. § 555 Abs. 1 Satz 1, § 130a Abs. 1 ZPO muss ein beim Bundesarbeitsgericht eingehendes elektronisches Dokument (Schriftsätze, Anlagen) für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein (§ 130a Abs. 2 Satz 1 ZPO). Dies gilt nach § 92 Abs. 2 ArbGG auch für Schriftsätze in Beschlussverfahren.

Die für die Bearbeitung erforderlichen technischen Rahmenbedingungen sind in der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24. November 2017 (ERVV, BGBl. I S. 3803) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der ERVV vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geregelt.

Nach § 2 Abs. 1 ERVV ist das elektronische Dokument in druckbarer, kopierbarer und soweit technisch möglich, durchsuchbarer Form im Dateiformat PDF zu übermitteln. Wenn bildliche Darstellungen im Dateiformat PDF nicht verlustfrei wiedergegeben werden können, darf das elektronische Dokument **zusätzlich** im Dateiformat TIFF übermittelt werden. Die Dateiformate PDF und TIFF müssen den nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 ERVV bekannt gemachten Versionen entsprechen. In der letztgenannten Vorschrift ist bestimmt, dass die Bundesregierung ua. die technischen Anforderungen an die Versionen der Dateiformate PDF und TIFF auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) bekannt macht.

Nach Nr. 1 der dazu vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ergangenen Bekanntmachung zu § 5 ERVV (Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2019 - ERVB 2019) vom 20. Dezember 2018 müssen hinsichtlich der zulässigen Dateiversionen PDF, insbesondere PDF/A-1, PDF/A-2, PDF/UA, alle für die Darstellung des Dokuments notwendigen Inhalte (insbesondere Grafiken und Schriftarten) in der Datei enthalten sein. Ein Nachladen von Datenströmen aus externen Quellen ist nicht zulässig.

Danach erfüllt die Übermittlung von reinen Bilddateien im PDF-Format nicht die Voraussetzungen des § 130a Abs. 2 ZPO iVm. § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Nr. 1 ERVV iVm. ERVB 2019. Bei Bilddateien sind im Regelfall keine Schriften in das Dokument eingebettet bzw. ist dessen Durchsuchbarkeit nicht gegeben.

Nach § 130a Abs. 6 ZPO ist - wenn ein elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet ist - dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.

Zur **Vermeidung der gesetzlich normierten Unwirksamkeit des Eingangs** muss der Einreicher

- unverzüglich das nicht den gesetzlichen Anforderungen genügende Dokument auf elektronischem Weg erneut und in ordnungsgemäßer Form einreichen sowie
- glaubhaft machen, dass das nachträglich eingereichte elektronische Dokument mit dem zuerst eingereichten (elektronischen) Dokument inhaltlich übereinstimmt.